

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) mit Stand vom 06.05.2019

1. Geltungsbereich

- a) Die AGB sind Bestandteil aller ab dem 06.05.2019 abgeschlossenen Buchungsverträge über die Durchführung von Veranstaltungen sowie alle damit zusammenhängenden Leistungen des Inklusionsunternehmens Sterntal e.V. in der Rheinstraße 10 in 12159 Berlin, bestehend aus „Galerie“, „Freiraum“ sowie „Café Sterntal“.
- b) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Nutzers werden nur Vertragsbestandteil, soweit Sterntal deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Vorrang haben im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen.

2. Buchungsanfragen/Vertragsschluss

- a) Buchungsanfragen können schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege erfolgen.
- b) Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung durch Sterntal und Rücksendung des von dem Nutzer vorunterzeichneten Vertrages an den Nutzer zustande. Der Nutzer erhält zuvor ein Vertragsangebot in zweifacher Ausfertigung, das er von ihm unterzeichnet an Sterntal zurücksendet. Fehlerhafte Angaben des Nutzers bei der Buchungsanfrage gehen zu seinen Lasten.

3. Zahlungsbedingungen/Kaution/Preise

- a) Innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ist eine Anzahlung in der jeweils vereinbarten Höhe (ca. 20% des Gesamtpreises) auf das angegebene Konto zu leisten. Der Restbetrag und (sofern vereinbart) eine Kaution sind 1 Monat vor dem vereinbarten Beginn der Nutzung fällig und zahlbar. Ist der Zeitraum bis zu dem vereinbarten Beginn der Nutzung kürzer als 1 Monat, werden der Gesamtbetrag sowie (sofern vereinbart) die Kaution sofort fällig.
- b) Der Kautionsbetrag wird 2 bis 4 Wochen nach Beendigung der Nutzung auf das von dem Nutzer angegebene Konto zurücküberwiesen, sofern keine Schäden eingetreten sind.
- c) Die angegebenen Preise im Vertrag sind bindend.

4. Leistungen und Gegenleistungen

- a) Die vereinbarten Leistungen und Gegenleistungen sowie (sofern vereinbart) die zu leistende Kaution ergeben sich aus dem geschlossenen Vertrag. Inbegriffen sind die Standardbestuhlung sowie Kosten für Heizung und Raumbelichtung. Die Nachberechnung von über das übliche Maß hinausgehenden Reinigungskosten bleibt vorbehalten.
- b) Kosten für zusätzliche technische Einrichtungen sowie alle anderen Dienstleistungen werden dem Nutzer entsprechend dem Vertrag gesondert in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Kosten, die Sterntal durch die Beauftragung eines Dritten entstehen.

5. Abtretung/Überlassung an Dritte

Der Nutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder Dritten die Räume zu überlassen.

6. Rücktrittsrecht/Stornierung

- a) Der Nutzer kann durch Erklärung in Textform von dem Vertrag zurücktreten.
- b) Bis 120 Tage vor Beginn der gebuchten Nutzung fällt für die Stornierung eine Bearbeitungsgebühr von 100 € an.
- c) Erfolgt ein späterer Rücktritt, werden zum Aufwendersersatz folgende Kosten erhoben: bis 90 Tage vor Beginn der Nutzung 25%, 89 bis 60 Tage 50%, 59 bis 30 Tage 75% und weniger als 30 Tage 90% des vertraglich vereinbarten Gesamtpreises. Die Pflicht zur Schadensminderung gemäß § 254 BGB bleibt hiervon unberührt. Sollte Sterntal den durch die Stornierung frei gewordenen Nutzungszeitraum anderweitig in vollem Umfang vergeben können, reduziert sich die Stornogebühr auf eine Pauschale von 500 €. Dem Nutzer ist in jedem Falle der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
- d) Sterntal ist berechtigt, vom Vertrag in Textform zurückzutreten, falls:
 - Verzug mit der vereinbarten Zahlung oder (sofern vereinbart) der Kautionsleistung vorliegt,
 - der Nutzer schwerwiegend gegen Bestimmungen des Nutzungsvertrages verstößt oder
 - höhere Gewalt, Naturereignisse oder andere nicht zu vertretende Umstände die Vertragserfüllung unmöglich machen.Der Nutzer bleibt zur Zahlung der vereinbarten Nutzungspauschale verpflichtet. Ein Anspruch des Nutzers auf Schadensersatz entsteht nicht.

7. Veranstaltungsleiter

Bei Rücksendung des Vertrages ist von dem Nutzer eine verantwortliche Person mit vollständigem Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu benennen, die Ansprechpartner für Sterntal ist, erforderliche Unterlagen zur Verfügung stellen und Entscheidungen für den Nutzer treffen oder sie herbeiführen darf.

8. Personalbereitstellung

Das Personal für Serviceleistungen stellt Sterntal nach Absprache mit dem Nutzer auf dessen Rechnung.

9. Übergabe der Vertragsgegenstände

Die vertragsgegenständlichen Räume oder Einrichtungen gelten als in ordnungsgemäßem Zustand übergeben, wenn nicht der Nutzer bei der Übergabe Mängel schriftlich geltend macht. Vorzeitiger Aufbau oder verlängerter Abbau müssen schriftlich bei Sterntal beantragt werden.

10. Auflagen betreffend der Vertragsgegenstände

Veränderungen an den Vertragsgegenständen und Einbauten, das Einbringen von schweren oder sperrigen Gegenständen sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sterntal. Die Kosten der Veränderung sowie des Rückbaus in den ursprünglichen Zustand werden dem Nutzer in Rechnung gestellt und dürfen nur durch Personal von Sterntal bzw. durch von ihm beauftragte Dritte vorgenommen werden. Der Nutzer stellt den ursprünglichen Zustand der Vertragsgegenstände unter Entfernung der von ihm eingebrachten Sachen bis zur Beendigung des Nutzungszeitraums auf seine Kosten wieder her.

11. Bewirtung, Werbung, Verkauf von Waren und Dienstleistungen

Bewirtschaftung und Catering sowie das Anbieten bzw. Verkaufen von Waren und Dienstleistungen übernehmen Sterntal bzw. von ihm beauftragte Dritte; der Nutzer ist dazu nicht berechtigt.

12. Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken

Der Verzehr von durch den Nutzer oder Teilnehmer mitgebrachten Speisen und Getränken ist in den Räumen nicht gestattet.

13. Bild-, Film- und Tonaufnahmen

Gewerbliche Bild-, Film- und Tonaufnahmen aller Art bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Sterntal.

14. Hausrecht

Der Nutzer unterliegt auch während der Veranstaltung dem Hausrecht von Sterntal. Den Anordnungen der bei Sterntal Beschäftigten ist Folge zu leisten. Der Nutzer hat gegenüber dem von Sterntal eingesetzten Personal kein Weisungsrecht.

15. Hausordnung

- a) In den Räumen herrscht striktes Rauchverbot. Der Einsatz von Kerzen und offenem Feuer ist nicht gestattet.
- b) Es ist ausreichend Vorsorge zu schaffen, dass der Fußbodenbelag nicht beschädigt wird.
- c) Der Freiraum darf nur mit Socken oder barfuß betreten werden, Schuhe sind im dafür vorgesehenen Vorraum abzustellen.
- d) Der Nutzer verpflichtet sich dafür einzustehen, dass von seinen Veranstaltungen kein ruhestörender Lärm ausgeht. Insbesondere hat der Nutzer dafür zu sorgen, dass auf die Anwohner Rücksicht genommen und die Nachtruhe ab 22 Uhr eingehalten wird. Bei Veranstaltungen mit Musik sind Fenster und Türen stets geschlossen zu halten.
- e) Das Setzen von Schrauben, Dübeln, Bolzen, Haken und ähnlichen Befestigungsmitteln (wie z.B. Klebemittel, Klebebänder etc.) in und an den Baulichkeiten ist untersagt.

16. GEMA

Anmeldung und Gebührenzahlung bei der GEMA ist Angelegenheit des Nutzers.

17. Haftung von Sterntal

- a) Sterntal haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- b) Für einfache Fahrlässigkeit haftet Sterntal nur im Falle einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht (Vertragspflichten, auf deren Erfüllung der Nutzer vertraut hat und auch vertrauen durfte). Im Fall der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von Sterntal der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden und auf einen Betrag von maximal 250.000 EUR je Schadensfall.
- c) Eine Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, entgangenen Gewinn und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit, außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ausgeschlossen.
- d) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen von Sterntal.

18. Haftung des Nutzers

- a) Der Nutzer haftet – auch ohne eigenes Verschulden – für alle Sterntal oder seinen Bediensteten entstehenden Schäden, die durch ihn, sein Personal, seine Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmer im Zusammenhang mit der Veranstaltung, ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung verursacht worden sind.
- b) Soweit durch schuldhaft oder unsachgemäße Nutzung der Räumlichkeiten und der Außenbereiche nebst Inventar (auch bei Verlust geliehener Gegenstände) erhöhte Aufwendungen entstehen, ist Sterntal berechtigt, diese in Rechnung stellen.
- c) Soweit nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen eine Haftung von Sterntal gegenüber Teilnehmern oder sonstigen Dritten seitens des Nutzers in Betracht kommt, stellt der Nutzer Sterntal von dieser Haftung frei. Dem Nutzer obliegt der Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung.

19. Behördliche Genehmigungen

Der Nutzer hat die nach den geltenden Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen für seine Veranstaltung rechtzeitig zu bewirken und Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen. Der Nutzer hat die ordnungsbehördlichen Vorschriften – insbesondere die Vorschriften des Feuerschutzes und der Bauordnung für das Land Berlin sowie der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – zu beachten. Werden von den zuständigen Behörden wegen der Eigenart der Veranstaltung besondere Maßnahmen gefordert, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Nutzers. Für die Erteilung erforderlicher Genehmigungen übernimmt Sterntal keine Haftung. Der Nutzer hat sich vor der Durchführung seiner Veranstaltung in Abstimmung mit Sterntal auf sein Risiko zu vergewissern, dass die von ihm gewünschten Räume baulich und rechtlich für seine Zwecke geeignet sind.

20. Betriebsstörungen

Für Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen, höhere Gewalt, Vandalismus, Einbruch-Diebstahl oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet Sterntal nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

21. Eingebachte und zurückgelassene Sachen/Haftungsausschluss

Der Nutzer trägt das Risiko der Beschädigung und des Untergangs von Gegenständen, die er bzw. Teilnehmer in den Räumlichkeiten von Sterntal zurücklassen. Sterntal übernimmt keine Haftung für eingebachte Sachen des Nutzers bzw. von Teilnehmern. Ein Verwahrungsvertrag kommt nicht zustande. Nach Ablauf des Nutzungszeitraums können die Gegenstände durch Sterntal kostenpflichtig entfernt oder bei Dritten auf Kosten des Nutzers eingelagert werden.

22. Mehrere Nutzer

Sind mehrere Personen oder Institutionen Nutzer, müssen alle Nutzer Erklärungen, die von oder gegenüber einem von ihnen abgegeben werden, auch für oder gegen sich gelten lassen. Tatsachen in der Person eines Nutzers, die für Sterntal Rechte begründen, gewähren Rechte gegenüber allen Nutzern.

23. Datenschutz

Personenbezogene Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des jeweiligen Vertragsverhältnisses verarbeitet. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 DSGVO.

24. Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, einschließlich dieser Bedingungen, bedürfen der Schriftform. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin-Charlottenburg.